

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 192. Ratssitzung vom 28. Februar 2018

3795. 2017/235

Weisung vom 12.07.2017:

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern, Verordnung, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung) gemäss Beilage erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Simone Brander (SP): *In der Weisung geht es um Beiträge für den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern und formell um das Erlassen einer Verordnung. Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung schreiben vor, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen von Lärmsanierungen bei Liegenschaften Schallschutzfenster zum Einsatz kommen. Schallschutzfenster sind in der Regel erst bei einer Überschreitung eines Alarmwerts obligatorisch. Die Kosten für die Schallschutzmassnahme trägt in der Regel die Eigentümerschaft der lärmigen Anlage. Das im 2016 vom Stadtrat verabschiedete Schallschutzfensterreglement konkretisiert den Vollzug der gesetzlichen Pflichten zum Einbau von Schallschutzfenstern und die Übernahme der Kosten. Der Regierungsrat vom Kanton Zürich beschloss 2016, an Staatsstrassen den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern an bestehenden Gebäuden bereits ab einer Lärmbelastung über dem Emissionsgrenzwert mit Kostenbeiträgen zu fördern. Der Bund leistet dabei einen fixen Beitrag von 200 Franken pro Fenster, dies aber nur unter der Bedingung, dass der Strasseneigentümer gleichzeitig auch Kostenbeiträge an die Eigentümerschaft der betroffenen Gebäude leistet. Bei den Staatstrassen zahlt der Kanton zwischen dem Bereich Alarmwert und dem Alarmwert minus 5 Dezibel pauschal 350 Franken pro Fenster und im Bereich des Emissionsgrenzwerts und des Alarmwerts minus 5 Dezibel pauschal 100 Franken pro Fenster an die Eigentümer. Der Stadt stehen entsprechende Beiträge des Bundes respektive des Kantons nur dann zur Verfügung, wenn sie sich auch an den Kosten für den freiwilligen Einbau der Schallschutzfenster beteiligt. Entsprechend der vom Stadtrat 2009 beschlossenen Strategie für die Strassenlärmsanierung und dem Finanzierungsmodell für Schallschutzfenster, sollen Eigentümer von Liegenschaften an überkommunalen und kommunalen Strassen bei einer Überschreitung zwischen dem*

Emissionswert und dem Alarmwert auch mit Beiträgen für den Einbau von freiwilligen Schallschutzfenstern unterstützt werden. Die Höhe entspricht dem kantonalen Finanzierungsmodell. Wir diskutieren heute über die vorliegende Verordnung, weil die Gesamtausgaben die Kompetenz des Stadtrats übersteigt und mit der Verordnung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, den berechtigten Eigentümern Beiträge für den Einbau von freiwilligen Schallschutzfenstern zu zahlen und die entsprechenden Kosten als gebundene Ausgaben zu bewilligen. Die Stadt Zürich will gleich lange wie Bund und Kantone Beiträge zahlen. Der Bund hat bereits beschlossen, dass es bis Ende Dezember 2022 nationale Bundesbeiträge geben soll. Wir wissen noch nicht, wie der Kanton auf diese Neuerung reagieren wird und können deshalb noch nicht abschätzen wie lange der Kanton die städtischen Beiträge für überkommunale Strassen übernehmen wird. Deshalb verfolgt die Stadt das Ziel, möglichst noch bis Ende März 2019 – inklusive der Nachbesserungsfrist – Beiträge an Schallschutzfenster zu zahlen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat sich im November 2016 zu einem ersten Entwurf der Verordnung geäußert. Um die Beiträge zu erhalten, muss die Liegenschaft vor dem 1. Januar 1985 – bevor das Umweltschutzgesetz in Kraft trat – rechtskräftig bewilligt worden sein oder neubauähnlich umgebaut worden sein. Der Einbau der Schallschutzfenster muss zudem nach dem 1. September 2009 stattgefunden und die Schallschutzfenster müssen in lärmempfindliche Räume, das bedeutet in erster Linie in Wohnungen, eingebaut werden. Weiter müssen die Schallschutzfenster den Anforderungen von Anhang 1 der Lärmschutzverordnung für Schallschutzfenster entsprechen. Für die betroffenen Liegenschaften sind rechtskräftige Sanierungserleichterungen beschlossen worden. Die Stadt will dem Kanton zusammen mit der Abrechnung zu den durchgeführten Schallschutzfenstereinbauten bis spätestens 1. Januar 2019 ihre Beitragsgesuche zustellen. Deshalb gibt es in der Verordnung zeitliche und inhaltliche Vorgaben, die die gesuchstellenden Eigentümer beachten müssen. Die Beitragsgesuche müssen innerhalb von 60 Tagen nachdem die Verordnung in Kraft tritt eingereicht werden. Dazu muss man auch die Schlussrechnung des Fenstereinbaus einreichen. Die Stadt will die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer rechtzeitig informieren, wann die Verordnung in Kraft tritt und wie sie die Beiträge bekommen können. Die Höhe der städtischen Beiträge hängt von der Höhe der Lärmbelastung ab. Wenn der Wert 5 Dezibel oder weniger unter dem Alarmwert liegt, sind 350 Franken vorgesehen, liegt der Wert mehr als 5 Dezibel unter dem Alarmwert, aber über dem Emissionsgrenzwert, sind 100 Franken pro Fenster vorgesehen. Die Stadt zahlt den Eigentümern zusätzlich die Unterstützungsbeiträge vom Bund aus, solange sie das Geld vom Bund bekommt. Es wird zusätzlich sichergestellt, dass man bei Anrecht auf Beiträge für energetische Sanierungen nicht doppelt Geld erhält. Verantwortlich für die Verordnung und die Information der Grundeigentümer ist das Tiefbauamt. Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft und hebt sie wieder auf, wenn keine Gelder mehr vom Bund oder Kanton fließen. Das Tiefbauamt rechnet mit Gesamtkosten zwischen 25 Millionen Franken und 41 Millionen Franken. Dies teilt sich auf in 17 Millionen Franken bis 28 Millionen Franken an überkommunale Strassen und 8 Millionen Franken bis 13 Millionen Franken an kommunale Strassen. Der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt schätzt, dass für

60 Prozent der beitragsberechtigten Fenster zwischen dem Alarmwert und dem Alarmwert minus 5 Dezibel Beträge oder Rückerstattungsbeträge geltend gemacht werden. Bei Fenstern zwischen dem Emissionsgrenzwert und dem Alarmwert minus 5 Dezibel wird noch mit einer Beteiligung von 20 Prozent gerechnet. Bei den überkommunalen Strassen zahlt der Kanton der Stadt den Betrag der Strasseneigentümerin. Dadurch fällt bei der Stadt für überkommunale Strassen nur der Beitrag der Stadt an, wenn sie vor Rechtskraft der Sanierungserleichterungen zahlt, aber nicht mehr rechtzeitig beim Kanton beantragen kann, da diese erst nach dem Ende der geltenden Programmvereinbarungsperiode rechtskräftig werden. Dies ist mit einem gewissen Kostenrisiko verbunden, das der Stadtrat aber aus Gleichberechtigungsgründen in Kauf nehmen möchte. Der Bund hat dem Kanton für die laufende Programmvereinbarungsperiode 15 Millionen Franken zugesprochen, wovon 4 Millionen Franken für Zürich und Winterthur vorgesehen sind, die aber auch für andere Massnahmen im Lärmschutzbereich gedacht sind. Es ist davon auszugehen, dass das Geld nicht für alle Fenster in der Stadt reichen wird. Für Zürich hat das aber keine finanziellen Folgen, weil das Bundesgeld nur ausgezahlt wird, wenn die Stadt es tatsächlich erhält. In der Kommission hat man sich damit beschäftigt, was der kommunale Spielraum in diesem Bereich überhaupt ist, auch wurden Fragen zur Berechnung des Lärms gestellt. Des Weiteren kamen die Fragen, weshalb es trotz Massnahmen wie Tempo 30 immer noch Schallfenster braucht und ob die Fenster Einfluss auf die Mieten hätten, auf.

Referent Kommissionsmehrheit Änderungsanträge und Schlussabstimmung:

Markus Knauss (Grüne): Es macht eigentlich nur Sinn, wenn wir über den eigentlichen Antrag, den wir in der Kommission besprochenen haben, plus den Zusatzantrag abstimmen. Man bräuchte den vollständigen Antrag, den ich dummerweise selbst reduziert habe. Das Ziel ist nicht, dass Hauseigentümer, die in den letzten Jahren ihre Fenster im Rahmen von regulären Sanierungen ausgetauscht haben, zusätzlich Geld bekommen. Man will, dass die Eigentümer, die in Zukunft im Rahmen einer ausserordentlichen Sanierung Fenster sanieren, 250 Franken pro Fenster erhalten. Unsere Bundesverfassung setzt in Artikel 74 fest, dass die Bevölkerung vor schädlichen und lästigen Einwirkungen geschützt werden soll. Im aktuellen Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Revision der Lärmschutzverordnung wird zur Gesundheit gesagt, dass Lärm die Lebensqualität beeinträchtigen und krank machen könne. Der Bericht schätzt die volkswirtschaftlichen Kosten auf 1,9 Milliarden Franken pro Jahr, davon fallen 1,55 Milliarden Franken auf den Strassenlärm. Man muss Massnahmen an der Quelle ergreifen und beispielsweise die Stadt autofrei machen oder lärmarme Strassenbeläge anfertigen. Als einfachste und kostengünstigste Massnahme bleibt, das Tempo zu reduzieren. In Zürich sind 140 000 Personen zu hohem Lärm ausgesetzt, von diesen erhalten aber gerade einmal 25 000 Personen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen an der Quelle, also Temporeduktion. Meines Erachtens ist das ein Fall von Politversagen. Nach über 30 Jahren Nichtstun bekommen weniger als 20 Prozent der Bevölkerung das, was ihnen rechtlich zusteht. Die Lärmschutzfenster

sind vom Bundesgericht in verschiedenen Fällen als *Ultima Ratio* eingestuft worden. Man kann sie als allerletzte Massnahme einbauen. Wenn aber 80 Prozent von allen Betroffenen die *Ultima Ratio* bekommen, kann etwas nicht stimmen. Wir haben Glück, dass der Bund immerhin vier Jahre länger bezahlt, das bedeutet, dass die Menschen in Zürich auf eine Entschädigung von 300 bis 550 Franken bekommen. Das macht aber lediglich 20 bis 35 Prozent der effektiven Kosten aus. Die restlichen Kosten tragen die Hauseigentümer, in gewissen Fällen auch die gesamten Kosten. Wir wissen, dass Hauseigentümer diese Kosten auf ihre Mieter abwälzen können und in einer Musterrechnung zeigte sich, dass es doch immerhin 176 Franken pro Jahr und pro Wohnung sind. Es ist erstaunlich, dass die Regierung einer Stadt, die unter solch hohen Mietzinsen leidet, durch ihr Untätigsein für die Mietzinserhöhungen zuständig ist. Die 20 bis 35 Prozent werden kaum einen Hauseigentümer motivieren, ausserhalb eines regulären Sanierungszyklus die Lärmschutzfenster einzubauen. Wir möchten deshalb, dass in Fällen, bei denen Hauseigentümer Anspruch auf Entschädigungszahlungen haben, zusätzlich 250 Franken pro Fenster ausgeschüttet werden. Wir kommen dann auf einen Anteil der öffentlichen Hand von 35 bis 50 Prozent und dieser Prozentsatz motiviert unserer Meinung nach die Hauseigentümer, die Lärmschutzfenster einzubauen. Wir finden, dass die Politik, die so lange ein gravierendes Problem verschlafen hat, endlich eine Anstrengung leisten muss.

Referent Kommissionsminderheit Änderungsantrag 2:

Pablo Bünger (FDP): Ich vertrete nicht wirklich eine Minderheit, weil die Entscheidung in einer Pattsituation per Stichentscheid gefällt wurde. Die CVP befindet sich im Moment noch in der Enthaltung. Ich hoffe, dass sie den Änderungsantrag von Grünen, AL und SP ablehnen wird. In der Kommission war unbestritten, dass es eine solche Verordnung, wenn es keine Beiträge von Bund und Kantonen gibt, mit denen der Einbau von Lärmschutzfenstern gefördert werden soll, braucht. Die Frage stellt sich aber, warum die Stadt eine Sonderregel möchte, die den Steuerzahler unnötig viel Geld kosten wird. Ohne den Änderungsantrag wird die Verordnung den Steuerzahler im Hinblick auf die Fenstersanierung bei kommunalen Strassen 10,4 Millionen Franken kosten. Dazu kommen die Kosten für die überkommunalen Strassen, die nicht mehr durch die Baupauschale des Kantons gedeckt sind, da sie nicht mehr ins Programm des Bundes und in die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton einbezogen werden können. Auf den städtischen Steuerzahler werden bei Annahme des Änderungsantrags Mehrkosten zwischen 3,7 Millionen und 21,7 Millionen Franken zukommen. Auch wenn es sich dabei nicht um eine riesige Summe handelt, haben wir bei vielen Geschäften solche kleine Beträge, die sich summieren und die Staatskasse belasten. Deshalb sollen kleine Beträge nicht gesprochen werden – insbesondere wenn sie gar nicht nötig sind und nicht viel bringen. Es stellt sich die Frage, was man mit diesen Mehrkosten genau erreichen möchte und ob die Kosten den Nutzen wirklich aufwiegen. Die Kommissionsmehrheit sorgt sich, dass Kosten auf Mieter abgewälzt werden können. Bei diesen sind aber zunächst die staatlichen Beiträge abzuziehen, und danach können lediglich 40 Prozent für den Einbau von den Schallschutzfenstern auf den Mieter

überwältigt werden. Im Änderungsantrag ist ersichtlich, dass die Kommission sichergestellt haben möchte, dass mindestens 250 Franken pro Fenster als Mehrkosten auf die Mieter abgewälzt werden können. Ich habe ausgerechnet, wie viel weniger überwälzbarer Mietzins bei einem Fenster vorliegt, wenn die Stadt pro Fenster 250 Franken zahlt. Es handelt sich dabei um 13,75 Franken pro Fenster und pro Jahr. Angesichts dieses kleinen Betrags scheint mir der Betrag von 3,5 Millionen Franken bis 21,7 Millionen Franken, den die Kommissionsmehrheit ausgeben möchte, einen Tropfen auf den heissen Stein. Die Kommissionsmehrheit versucht jetzt ein zusätzliches Transparenzkriterium einzubauen, sodass Mieter im Detail über wertvermehrende Investitionen aufgeklärt werden, um damit den hohen Preis rechtfertigen zu können. Angesichts des verbleibenden Betrags pro Fenster – 176 Franken pro Jahr als Mietzinserhöhung, 14,60 Franken pro Monat – stellt sich die Frage, ob der Vermieter überhaupt auf die Idee kommt, diesen Betrag auch wirklich auf den Mieter zu überwälzen. In diesem Sinn wird hier ein Bürokratiemonster geschaffen, das den Hauseigentümer eher abschreckt, solche Fenster einzubauen. Der Antrag ist gut gemeint, aber die Ausführung falsch. Zentral an dieser Vorlage ist das Finanzielle und nicht der Lärm oder die Begrenzung der Emissionen an der Quelle. Es geht darum, ob man die Beträge zahlen soll und die Stadt 250 Franken pro Fenster mehr als der Bund und der Kanton vergüten, bezahlt. Man hofft, dass man Hauseigentümer zu mehr Sanierungen bringen kann, aber das Gegenteil ist der Fall. Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, den Änderungsantrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

Referent Kommissionsminderheit Schlussabstimmung:

Derek Richter (SVP): Die Vorlage ist eine einseitige Massnahme und für die rein theoretischen Berechnungen wird einzig der motorisierte Individualverkehr (MIV) als Berechnungsgrundlage hinzugezogen. Das macht keinen Sinn. In einigen Voten wurde der finanzielle Aspekt hervorgehoben, aber wir müssen den gesamten volkswirtschaftlichen Schaden betrachten. Wenn wir nur theoretisch und nicht physikalisch wissen, ob der IBG-Wert oder der Alarmwert erreicht ist, können wir die richtige Vermessungsgrundlage nicht feststellen. Im Postulat 2002/18 für einen Gesamtüberblick der Lärmemissionen in Schwamendingen wurde festgestellt, dass das ganze Quartier unter Strassenverkehrslärm, Fluglärm, Eisenbahnlärm, Schiesslärm, Glockenlärm und Gesprächslärm leidet. Das Bundesgericht hat kürzlich eine Beschwerde wegen des viertelstündigen Glockenschlags abgelehnt, mit der Begründung, in der Stadt müsse man mit einer solchen Lärmbelastung leben können. Der Lärm soll jetzt mit dieser Subventionsverordnung abgehandelt werden. Im Bereich Friesenberg wurde aber verbilligter Wohnraum verhindert und in einer Abstimmung der Medien wollten 75 Prozent der Bevölkerung selbst darüber entscheiden, ob sie in einer lärmbelasteten Liegenschaft wohnen möchten oder nicht.

Weitere Wortmeldungen:

Andreas Egli (FDP): Wir diskutieren diese Vorlage, weil Gelder vom Bund und Kanton gesprochen wurden. Empfänger dieses Geldes sind Eigentümer, die Grundeigentum an stark befahrenen Stellen besitzen. Man kann sich über die Vermessung der Richtwerte streiten, aber Fakt ist, dass diese Vermessungsgrundsätze von der Gerichtspraxis anerkannt sind und es deshalb sinnvoll ist, diese auch hier anzuwenden. Bund und Kanton haben beschlossen, Steuergelder den Grundeigentümern zu geben. Es wäre aber richtiger zu sagen, die Wohnungen sind so lärmbelastet, dass die Eigentümer die Fenster sanieren müssen. Die Grünen möchten den Grundeigentümern noch mehr Geld zusprechen, damit die Eigentümer auf diesem Weg dank der Staatskasse ihre billigen Liegenschaften sanieren können. Das macht ökonomisch keinen Sinn, weil man Menschen Geld gibt, die nicht darauf angewiesen wären. Ökologisch macht es auch keinen Sinn, weil mit dem Zusatzbetrag von 250 Franken pro Fenster, es für einen Vermieter selbstverständlich interessant wird, auf Staatskosten seine noch intakten Fenster zu ersetzen. Es handelt sich dabei um sogenannte Mitnahmeeffekte. Der Antrag der Grünen ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll und will Grundeigentümern Geld, das sie nicht nötig haben, zusprechen. Wenn der Antrag angenommen wird, sind wir gezwungen, die gesamte Weisung zurückzuweisen, auch wenn wir sie grundsätzlich ohne den Antrag unterstützt hätten.

Sven Sobernheim (GLP): Dieses Geschäft wäre ohne Änderungsantrag schnell erledigt gewesen. Ich gehe davon aus, dass alle Parteien den Sinn hinter dieser Verordnung sehen. Die Grünen haben einen Antrag gestellt, der ein Erzwingen von Massnahmen und Geldverschwendung möchte und nicht zielführend ist. Wir bedauern, dass an diesem zusätzlichen Antrag festgehalten wird. Wir werden aber trotz dieser Zwängerei der Verordnung am Schluss zustimmen, weil wir nicht möchten, dass Personen nicht auf das Geld, das Bund und Kantone sprechen, zugreifen können.

Markus Hungerbühler (CVP): Nachdem wir uns in der Kommission enthalten haben, haben wir den Antrag nochmals eingehend diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass wir den Antrag der Grünen ablehnen. Wir finden den Antrag an sich gut, der Änderungsantrag geht aber zu weit und deshalb lehnen wir konsequenterweise die ganze Weisung ab, sollte der Änderungsantrag der Grünen angenommen werden.

Derek Richter (SVP): Die gutgemeinte Lärmschutzverordnung wird heute politisch missbraucht, um im ideologischen Kampf des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) gegen den MIV flächendeckend beispielsweise Tempo 30 einzuführen. Ursprünglich wollte die Lärmschutzverordnung 1986 Menschen von schädlichem und lästigem Lärm schützen. Ruth Genner hat mit der Motion 31/14 Vollzug der Lärmschutzverordnung das Ganze nach Moritz Leuenberger nochmals verschlechtert. Es gibt Belastungsgrenzwerte für Eisenbahnlärm, Strassenlärm, Flugzeuflärm und andere Lärmverursacher, aber der VCS sieht nur den Strassenlärm. Der Lärm, den Bahnen auf Strassen erzeugen, ist dem Strassenverkehrslärm gleichgestellt. Demzufolge sind Situationen wie am Rigiblick und

7 / 10

am Römerhof ohne gesetzliche Legitimation. Die SVP verlangt deshalb vom Stadtrat die sofortige Rücknahme der Tempo-30-Massnahme.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

STR Filippo Leutenegger: *Selbstverständlich kann Lärm gesundheitsschädigend sein und ist zu vermeiden. Das nationale Gesetz ist aber eine Fehlkonstruktion, weil man die Hauseigentümer mit einer Verordnung und einer entsprechenden Übergangsfrist dazu bewegen müsste, die Fenster zu sanieren. Die Fenster über dem Alarmwert werden von der Stadt, beziehungsweise vom Kanton finanziert und sind gebundene Ausgaben. Bei den freiwilligen Massnahmen folgt die Stadt dem Kanton und subventioniert zusätzlich zu Kanton und Bund. Die These, dass mehr Hauseigentümer ihre Fenster sanieren, wenn sie darüber hinaus 250 Franken erhalten, ist aus der Luft gegriffen. Wir wissen nicht, wie die Preiselastizität dieser Nachfrage ist, aber wir haben ganz sicher mehr Mitnahmeeffekte. Das bedeutet, wenn die Stadt jetzt mit dieser Massnahme 10 Millionen Franken zahlt, geben wir 10 Millionen Franken aus, ohne zu wissen, ob das überhaupt etwas bringt.*

Änderungsantrag zum Antrag der SK SID/V vom 1. Februar 2018
Art. 3 Geltendmachung des Anspruchs

Markus Knauss (Grüne) beantragt namens der Grüne-Fraktion folgende Änderung von Art. 3:

³ Der Einbau von Schallschutzfenstern (Art. 2 Abs. 1 lit. b) ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.

^{3,4} Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einreichen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.

^{4,5} Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.

Der Rat stimmt dem Antrag von Markus Knauss (Grüne) mit 62 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

8 / 10

Änderungsantrag zum Antrag des Stadtrats
Art. 4 Höhe und Ausrichtung der Beiträge

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung von Art. 4:

² a. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbeiträge des Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt.

b. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt Zürich Gesuchstellenden gemäss Art. 3, Absatz 4 dieser Verordnung einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.

³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.

^{3,4} Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Eduard Guggenheim (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Pascal Lamprecht (SP) |
| Minderheit: | Pablo Bünger (FDP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Thomas Kleger (FDP), Sven Sobernheim (GLP) |
| Enthaltung: | Mario Mariani (CVP) i. V. von Markus Hungerbühler (CVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Schallschutzfenster-Beitragsverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung)

vom 12. Juli 2017

*Der Gemeinderat,*gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2017²,*beschliesst:*

| | |
|---|---|
| Gegenstand und Geltungsbereich | <p>Art. 1¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften, die mit Strassenlärm über dem Immissionsgrenzwert belastet sind.</p> <p>² Der Einbau von Schallschutzfenstern, den das übergeordnete Recht zwingend vorschreibt, wird durch diese Verordnung nicht geregelt.</p> |
| Voraussetzungen für Beiträge an Schallschutzfenster | <p>Art. 2¹ Eigentümerinnen und Eigentümern, die an ihrer Liegenschaft Schallschutzfenster eingebaut haben, steht ein einmaliger Beitrag zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Liegenschaft wurde vor dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]³) rechtskräftig bewilligt oder vor dem 1. Januar 1985 letztmals neubauähnlich umgebaut oder umgenutzt.Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgte nach dem 1. September 2009.Die Schallschutzfenster wurden in einem lärmempfindlichen Raum gemäss Art. 2 Abs. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV)⁴ eingebaut.Die Schallschutzfenster erfüllen die Anforderungen des Anhangs 1 der LSV (Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern).Für die betroffene Liegenschaft wurden rechtskräftig Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt. <p>² Bei zureichenden Gründen können die Beiträge in Abweichung von Abs. 1 lit. e bereits nach der öffentlichen Auflage der Sanierungserleichterung gewährt werden.</p> |
| Geltendmachung des Anspruchs | <p>Art. 3¹ Beitragsgesuche sind innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.</p> <p>² Die Gesuchstellenden weisen in geeigneter Weise nach, dass die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.</p> <p>³ Der Einbau von Schallschutzfenstern (Art. 2 Abs. 1 lit. b) ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.</p> <p>⁴ Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine</p> |

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. 575 vom 12. Juli 2017.

³ vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

⁴ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einreichen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.

⁵ Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.

Höhe und Ausrichtung der Beiträge

Art. 4 ¹ Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe der Lärmbelastung (gerundet auf ganze dB(A)-Werte) ab. Sie beträgt:

- a. bei Belastungen, die 5 dB(A) oder weniger unter dem Alarmwert liegen: Fr. 350.– pro Fenster;
- b. bei Belastungen, die mehr als 5 dB(A) unter dem Alarmwert, jedoch über dem Immissionsgrenzwert liegen: Fr. 100.– pro Fenster.

² a. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbeiträge des Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt.

b. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt Zürich Gesuchstellenden gemäss Art. 3, Absatz 4 dieser Verordnung einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.

³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.

⁴ Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.

Vollzug

Art. 5 Für den Vollzug der Verordnung ist das Tiefbauamt zuständig.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 6 ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft⁵.

² Die Verordnung gilt, solange Bundes- und Kantonsbeiträge der laufenden Programmvereinbarungsperiode ausgerichtet werden. Der Stadtrat hebt die Verordnung nach Ablauf dieser Periode auf.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁵ Inkraftsetzung ... (STRB Nr. ... vom ...).